Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 29.

(Nr. 4910.) Allerhöchster Erlaß vom 7. Juni 1858., betreffend die Genehmigung der von den Aktionairen der Magdeburger Privatbank in der Generalversammlung vom 23. März 1858. wegen Abänderung des unter dem 30. Juni 1856. Allerhöchst bestätigten Statuts gefaßten Beschlüsse.

Unter Wiederanschluß der Anlagen Ihres Berichts vom 28. Mai d. J. genehmige Ich hierdurch die von den Aktionairen der Magdeburger Privatbank in der Generalversammlung vom 23. März d. J. wegen Abänderung des von Mir unter dem 30. Juni 1856. bestätigten Statuts (Gesetz-Sammlung für 1856. S. 637.) gefaßten Beschlüsse und ermächtige Sie, den beiliegenden, nach diesen Beschlüssen abgefaßten Nachtrag zu jenem Statut nebst diesem Meinem Erlaß durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 7. Juni 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

Prinz von Preußen.

v. d. Heydt. Simons. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Justizminister und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 7. Juli 1858

Nachtrag
zu dem unter dem 30. Juni 1856. Allerhöchst bestätigten Statut der Magdeburger Privatbank.

(Gesetz-Sammlung für 1856. S. 637.)

---

1) Die Bestimmungen des §. 15. Nr. 1. und 4. werden aufgehoben und treten an deren Stelle nachstehende Bestimmungen:

1) gezogene und trockene Wechsel, die im Inlande zahlbar sind, zu diskontiren und Wechsel auf Plätze des Auslandes zu kaufen. Die zur Diskontirung oder zum Kauf angebotenen Papiere müssen mit einem auf die Bank lautenden Giro versehen sein, dürfen nicht später als drei Monate nach dem Datum der Diskontirung verfallen und es müssen aus ihnen in der Regel wenigstens drei solide Verbundene haften. Wechsel mit nur zwei Unterschriften dürfen nur unter ausdrücklichem, in jedem einzelnen Falle besonders einzuholenden Einverständnisse zwischen dem vollziehenden Direktor und den beiden nach §. 46. des Statuts der Direktion zugeordneten Mitgliedern des Verwaltungsrathes für die Bank erworben werden;

4) das Inkasso von Wechseln, Geldanweisungen, Rechnungen und Effekten, die in der Provinz Sachsen zahlbar sind, zu besorgen und verzinsliche und unverzinsliche Kapitalien ohne Verbriefung, jedoch gegen Empfangsbescheinigungen, die nur auf den Namen des Einzahlers lauten dürfen, anzunehmen und mit den Eigenthümern der solchergestalt einkassirten oder angenommenen Gelder und Effekten in Giroverkehr zu treten. Die verzinslichen Kapitalien dürfen nur unter Vorbehalt einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten für beide Theile angenommen werden, niemals aber den Betrag des Grundkapitals der Bank übersteigen.

2) Dem §. 15. ist am Schlusse folgende Bestimmung zuzusetzen:

Es ist derselben jedoch gestattet, Agenturen innerhalb der Provinz zu errichten, welche dieselben Geschäfte, wie die Privatbank, besorgen können, nach der ihnen vom Verwaltungsrathe zu gebenden Instruktion. Die Einlösung der bei ihnen präsentirten Noten der Privatbank wird von denselben nach Maaßgabe ihrer Baarbestände und ihrer Bedürfnisse bewirkt.

3) Die §§. 18. und 20. werden aufgehoben und durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

§. 18.

§. 18. Die Noten dürfen nur auf Beträge von zehn Thalern, zwanzig Thalern, funfzig Thalern, Einhundert Thalern und zweihundert Thalern Preußisch Kurant ausgestellt werden. Der Gesammtbetrag der zu zehn Thalern ausgestellten Noten soll die Summe von Einhundert tausend Thalern nicht übersteigen.

In welchen Abschnitten von zwanzig Thalern bis zweihundert Thalern die übrigen neunhundert tausend Thaler zu emittiren sind, darüber können von den Ministern für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen besondere Bestimmungen gegeben werden. Bis auf anderweite Bestimmungen werden diese Noten in folgenden Apoints emittirt:

Zweimal hundert tausend Thaler à Einhundert Thaler,
dreimal hundert tausend Thaler à funfzig Thaler,
viermal hundert tausend Thaler à zwanzig Thaler,
Einhundert tausend Thaler à zehn Thaler.

§. 20. Die Direktion und der Verwaltungsrath sind dafür verantwortlich, daß jederzeit ein dem Betrage der zirkulirenden Noten gleicher Bestand an Deckungsmitteln von mindestens einem Drittel in baarem Gelde und dem Reste in diskontirten Wechseln, in einer besonderen, unter dreifachem Verschlusse zu haltenden und für die sonstigen Bedürfnisse der Bank nicht zu verwendenden Notenkasse aufbewahrt werden. Außerdem dienen alle Darlehnsforderungen der Bank gegen Unterpfand und ihre übrigen sämmtlichen Aktiva zur Deckung der Noten.

(Nr. 4911.) Zusätzliche Bestimmungen zur Börsen-Ordnung für die Korporation der Kaufmannschaft zu Berlin vom 7. Mai 1825. (Gesetz-Sammlung für 1825. S. 137.). Vom 7. Juni 1858.

1) Der Zutritt zu den Börsenversammlungen ist nur gegen Vorzeigung einer von den Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin zu ertheilenden Eintrittskarte gestattet.

2) Die Eintrittskarte berechtigt nur diejenige Person, auf deren Namen sie lautet, zur Theilnahme an den Börsenversammlungen.

3) Die Eintrittskarten werden kostenfrei ertheilt:

a) an die Mitglieder der kaufmännischen Korporation zu Berlin,
b) an Fremde, insofern sie nicht öfter als dreimal im Laufe eines Jahres die Börse zu Berlin besuchen,
c) an die Beamten der Kaufmannschaft, sowie an die Makler und Schaff-

Schaffner und alle diejenigen Personen, welche nach den bestehenden Vorschriften vermöge ihres Amts den Börsenversammlungen beizuwohnen berechtigt oder verpflichtet sind.

4) Alle übrigen Börsenbesucher haben gegen Ertheilung der Eintrittskarte einen gleichmäßigen Beitrag zu den Kosten der Börsenversammlungen zu zahlen, der auf mindestens sechs Thaler jährlich für die Person festgesetzt wird und durch Beschluß der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin bis auf zwölf Thaler jährlich erhöht werden kann. Die Zahlung ist nach der Wahl des Empfängers der Eintrittskarte auf ein halbes oder auf ein ganzes Kalenderjahr praenumerando zu leisten. Der Beitrag ist jedoch auch dann mindestens, für ein Semester voll zu zahlen, wenn die Eintrittskarte erst im Laufe eines Semesters gelöst wird.

5) Fremde, die in Gemäßheit der Bestimmung ad 3. litt. b. die Börsen-Versammlungen kostenfrei besuchen wollen, erhalten eine Fremdenkarte, deren geschehene Vorzeigung bei dem Eintritt in das Börsenlokal auf der Karte vermerkt und die bei der dritten Vorzeigung abgegeben werden muß.

6) Im Uebrigen verbleibt es bei den Bestimmungen der Börsen-Ordnung vom 7. Mai 1825. und namentlich bei den in derselben enthaltenen Vorschriften über die persönliche Qualifikation zum Besuche der Börsenversammlungen und die Ausschließung von denselben.

Berlin, den 7. Juni 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

Prinz von Preußen.

v. d. Heydt. Simons.

(Nr. 4912.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Korporation der Berliner Kaufmannschaft im Betrage von 500,000 Rthlr. Vom 7. Juni 1858.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Nachdem die Ältesten der Kaufmannschaft in Berlin darauf angetragen haben, zum Bau und zur Einrichtung eines neuen Börsengebäudes eine Anleihe mittelst auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons und Talons versehener Schuldverschreibungen der Berliner Kaufmannschaft ausgeben zu dürfen, erthei-

ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverbindlichkeit gegen jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von fünfmal hundert tausend Thalern Schuldverschreibungen der Korporation der Berliner Kaufmannschaft, welche nach dem anliegenden Plane, und zwar in dreitausend Schuldverschreibungen zu 100 Rthlr. und in vierhundert Schuldverschreibungen zu 500 Rthlr. auszufertigen, mit fünf vom Hundert zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, von der Korporation der Kaufmannschaft planmäßig zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staats zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. Juni 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) Prinz von Preußen.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

Plan und Bedingungen
für eine Anleihe der Korporation der Berliner Kaufmannschaft im Betrage von 500,000 Rthlr.

§. 1.

Die Korporation der Berliner Kaufmannschaft kontrahirt zum Bau einer neuen Börse eine Anleihe von 500,000 Rthlr., geschrieben fünfhundert tausend Thaler Kurant, gegen Ausgabe von dreitausend Schuldverschreibungen zu 100 Rthlr. und vierhundert Schuldverschreibungen zu 500 Rthlr. Kurant.

§. 2.

Die Schuldverschreibungen werden auf jeden Inhaber lautend nach dem beigefügten Schema A. unter fortlaufenden Nummern ausgefertigt und ausgereicht, sobald der volle Betrag derselben zur Kasse der Korporation eingezahlt ist.

 §. 3.

§. 3.

Die durch die Schuldverschreibungen verbrieften Kapitalsbeträge werden mit fünf Prozent pro anno in halbjährlichen Raten am 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres verzinst. Die Auszahlung einer jeden Zinsrate geschieht gegen Einlieferung des auf den betreffenden Termin lautenden, nach dem anliegenden Schema B. auszufertigenden Kupons.

§. 4.

Die Ausreichung der Zinskupons erfolgt jedesmal für einen vierjährigen Zeitraum. Mit denselben werden jedesmal Talons nach dem Schema C. ausgegeben, gegen deren Rückgabe die neue Serie der Zinskupons ausgereicht wird.

§. 5.

Verlorene Schuldverschreibungen und Talons können nur nach geschehener gerichtlicher Amortisation durch neue Schuldverschreibungen ersetzt werden.

Verlorene Zinskupons können nicht amortisirt werden.

§. 6.

Das Gesammtdarlehn der 500,000 Rthlr. wird vom Jahre 1862. ab alljährlich mit Einem Prozent amortisirt, und zwar unter Hinzuziehung der Zinsen der amortisirten Kapitalsraten. Die im Wege dieser Amortisation durch baare Zahlung des Nominalbetrages zu tilgenden Schuldverschreibungen werden im Juni eines jeden Jahres, zuerst also im Juni des Jahres 1862., in Gegenwart zweier Deputirten der Aeltesten der Kaufmannschaft und des Syndikus durch Ausloosung bestimmt.

Die ausgeloosten Nummern werden im Juni durch den Staats-Anzeiger und durch Aushang an der Börse bekannt gemacht und die betreffenden Schuldverschreibungen dadurch zum nächsten 1. Januar gekündigt. Die Auszahlung erfolgt gegen Einlieferung der betreffenden Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen, von dem gedachten 1. Januar ab laufenden Kupons. Mit diesem Tage hört die Verzinsung auf, ohne daß es einer gerichtlichen Deposition der etwa nicht rechtzeitig abgehobenen Kapitalsbeträge der ausgeloosten Schuldverschreibungen bedarf. Der Betrag der etwa fehlenden Kupons wird von dem Kapital in Abzug gebracht.

§. 7.

Eine Kündigung der durch die Schuldverschreibungen verbrieften Darlehnskapitalien von Seiten der Inhaber findet nicht statt. Dagegen bleibt der Kaufmannschaft das Recht vorbehalten, vom 1. Januar 1862. ab sowohl die Amortisation zu verstärken, als auch die Schuldverschreibungen insgesammt in

der

der §. 6. vorgeschriebenen Form zu kündigen. Die Kündigung darf jedoch nur zum 1. Januar oder 1. Juli und mit sechsmonatlicher Frist geschehen. Mit dem Ablaufe der Kündigungsfrist hört die Verbindlichkeit zur Zinszahlung auf, ohne daß es der gerichtlichen Deposition der nicht rechtzeitig abgehobenen Kapitalsbeträge bedarf.

§. 8.

Die in Folge der Amortisation oder Kündigung eingegangenen und bezahlten Schuldverschreibungen werden kassirt.

Berlin, den 27. April 1858.

Aelteste der Kaufmannschaft von Berlin.

Schema A.

№ .....

Schuldverschreibung

der

Korporation der Berliner Kaufmannschaft

(Trockener Stempel.) über $\frac{100}{500}$ Thaler Kurant. Eingetragen Fol. .....

(Unterschrift.)

Der Inhaber dieser Schuldverschreibung wird hierdurch als Gläubiger der Korporation der Berliner Kaufmannschaft für ein Darlehn von: $\frac{\text{Ein}}{\text{fünf}}$ hundert Thaler Kurant anerkannt, welches zur Kasse der Korporation baar und vollständig eingezahlt ist und nach Maaßgabe des unter dem 27. April 1858. von uns festgestellten und durch die Allerhöchste Order vom .... genehmigten Plans und der Bedingungen für eine Anleihe der Korporation der Berliner Kaufmannschaft im Betrage von 500,000 Rthlr. verzinset und zurückgezahlt wird.

Berlin, den ....

Aelteste der Kaufmannschaft von Berlin.
(Facsimile der Unterschriften.)

Schema

Schema B.

Korporation der Berliner Kaufmannschaft.

Zins-Kupon
zur Schuldverschreibung

№ ..... über $\frac{100}{500}$ Rthlr.

Gegen Rückgabe dieses Kupons zahlt die Kasse der Korporation der Berliner Kaufmannschaft die Zinsen des durch die obige Schuldverschreibung verbrieften Kapitals mit $\frac{\text{zwei}}{\text{zwölf}}$ Thaler funfzehn Silbergroschen für das $\frac{\text{erste}}{\text{zweite}}$ Semester des Jahres 18.. am .... 18..

Aelteste der Kaufmannschaft zu Berlin.

(Trockener Stempel.)

Schema C.

Korporation der Berliner Kaufmannschaft.

Talon
zur Schuldverschreibung

№ ..... über $\frac{100}{500}$ Rthlr.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen Rückgabe desselben neue Zinskupons zu obiger Schuldverschreibung für vier Jahre vom .... ab laufend.

Aelteste der Kaufmannschaft von Berlin.

(Facsimile der Unterschriften.)

Eingetragen
Fol. .....
(Unterschrift.)

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).